

# Die Beihilferegelungen des Bundes

Die Beihilfeleistungen sind in der Beihilfeverordnung des Bundes geregelt.

## Wesentliche Merkmale der Beihilfeleistung

$\square$	Leistung bei zahntechnischen Material- und Laborkosten *von den beihilfefähigen Leistungen	60 %*
<b>₽</b>	Zweibettzimmer/Chefarztbehandlung	Ja
€	Eigenbeteiligung im Krankenhaus je Tag	24,50€
200	Ehepartner sind berücksichtigungsfähig, wenn deren Einkünfte im vorletzten Jahr	unter 20.000 €



#### Beihilfeleistung

#### + Beihilfeergänzung

## PKV-Leistung

Beamtin/Beamter	50 %	50 %
Mit mind. 2 Kindern (mit Kindergeldanspruch) Ehepartner (sofern berücksichtigungsfähig) Pensionäre	70 %	30 %
Kind (mit Kindergeldanspruch)	80 %	20 %

Polizeianwärter,	Heilfürsorge zu 100 % (vergleichbar mit GKV-Niveau) inkl. Chefarzt/
Polizeibeamter im aktiven Dienst	Zweibettzimmer (14,50 € Eigenbehalt je Tag)
Zeit- und Berufssoldat im aktiven Dienst	<ul> <li>Unentgeltliche truppenärztliche Versorgung zu 100 % inkl. Anspruch auf Chefarzt/Zweibettzimmer</li> <li>Ehemalige Zeitsoldaten, die Übergangsgebührnisse erhalten, bekommen 50 % Zuschuss (vgl. AG-Zuschuss) zu den Beiträgen von Kranken- und Pflegeversicherung</li> </ul>

#### Hinweise:

Beamte in Elternzeit erhalten auf Antrag Zuschuss zur PKV, wenn Bezüge zuvor unter Versicherungspflichtgrenze lagen:

- Bei Besoldungsgruppe bis A8 sowie Beamtenanwärtern in voller Höhe der Beiträge, solange sie Elterngeld beziehen
- In weiteren Monaten der Elternzeit sowie bei allen anderen Beamten bis zu 31 €/Monat

Nehmen beide Eltern gleichzeitig Elternzeit, kann Zuschuss nur für Elternteil mit Familienzuschlag beantragt werden.



### Wesentliche Merkmale der Beihilfe

Beim Arzt		Beihilfeergär <b>Tarif BEb</b>
Ärztliche Behandlung	Wird im Rahmen der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) übernommen	
Heilpraktiker	Beihilfefähige Höchstbeträge gemäß einer Liste der Bundesbeihilfe	
Arzneimittel	Ärztlich verordnete Arzneimittel; Kosten für nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel in der Regel nur für Kinder, Zuzahlung von 10 % (mind. 5 €, max.10 €)	
Beförderung	Zuzahlung von 10 % (mind. 5 €, max. 10 €)	
Hilfsmittel  Gemäß dem Hilfsmittelkatalog mit Höchstsätzen, Zuzahlung von 10 % (mind. 5 €, max. 10 €)		
Sehhilfen	Gläser u. Kontaktlinsen bis bestimmte Höchstgrenzen, Gestelle nicht beihilfefähig	

Im Krankenhaus		Wahlleistungen im Krankenhaus:
Regelleistungen	Ja, Zuzahlung von 10 €/Tag für max. 28 Tage	Tarif CG.2% + CSD
2-Bett Zimmer	Ja, Zuzahlung von 14,50 € /Tag	Empfohlenes
Privatärztliche Behandlung	Ja, bis zu den Höchstsätzen der GOÄ	Krankenhaus- taαeαeld: 25 €

Beim Zahnarzt	
Zahnärztliche Behandlung	Werden im Rahmen der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) übernommen
Zahnersatz	Beihilfefähig (während der Anwärter-Zeit nur bei Unfall sowie nach 3 Jahren im ö.D.)
Implantate	Bis 2 Implantate je Kiefer, bei bestimmten Indikationen bis zu 4 je Kiefer
Material- u. Laborkosten	Zu 60 % beihilfefähig
Kieferorthopädie	Wird bei Beginn vor dem 18. Lebensjahr übernommen und bei medizinischer Notwendigkeit auch darüber hinaus

Pflege	
Ambulant/Stationär	Beihilfeleistungen gemäß Sozialgesetzbuch (SGB) XI
Unterkunft/ Verpflegung	Wird erstattet, wenn monatliche Belastungsgrenze (abhängig von Besoldungsgruppe) überschritten ist

Weitere Leistungen / Besonderheiten	
Kur- und Rehaleistungen	Kurleistungen, Zuschuss für Unterkunft von 16 € /Tag (max. 21 Tage alle 4 Jahre) stationäre Rehabilitation, Vater- bzw. Mutter-Kind-Rehamaßnahmen nach Zusage bis 21 Tage inkl. Fahrtkosten (bis 200 €) Unterkunft, Verpflegung
Familien- und Haushaltshilfe	28 Tage bei schwerer Krankheit bzw. akuter Verschlimmerung einer Krankheit, wenn Kinder bis 12 Jahren im Haushalt leben oder pflegebedürftig sind auch bei außerhäuslicher Unterbringung, inkl. 28 Tage danach, sowie bei Tod; bis zu 11 €/h
Belastungsgrenze für Eigenanteile	2 % des Einkommens, bei Dauererkrankung 1 % des Einkommens
Kostendämpfungs- pauschale	Keine
Mindestbetrag für einen Beihilfeantrag	200 €, die Festsetzungsstelle kann bei drohender Verjährung oder zur Vermeidung anderer unbilliger Härten Ausnahmen zulassen

Bitte beachten Sie, dass sich der Umfang der einzelnen Leistungen aus der jeweiligen Beihilfeverordnung ergibt. Alle Angaben ohne Gewähr. Weitere Informationen und Links unter <a href="www.hallesche.de/beihilfeverordnungen">www.hallesche.de/beihilfeverordnungen</a>.